

Sitzung: 23.09.2025 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 3

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 160 für den Bereich "An der Abens"; Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - Mit 16 : 1 Stimmen -

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes für den Bereich „An der Abens“ jeweils mit Deckbl.-Nr. 160.

Das geplante Allgemeine Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO liegt westlich der Straße „An der Abens“. Südlich und westlich grenzen Wiesen an. Im Osten und Norden liegen öffentliche Flächen. Momentan ist die Fläche als Gewerbegebiet (GE) mit MI-Grenzwerten nach § 8 BauNVO ausgewiesen. Die bestehende Bebauung im Geltungsbereich ist eine Wohnbebauung mit Nebengebäuden. Demnach wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich für das geplante Allgemeine Wohngebiet umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 308, 308/5 (TF), 308/6, 308/7 und 308/8, jeweils der Gemarkung Mainburg.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes jeweils mit Deckbl.-Nr. 160 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 5 BauGB als „vorbereitender Bauleitplan“ und wird im Regelverfahren durchgeführt.

Parallel hierzu erfolgt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „An der Abens“. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.